

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fachverband für Biografiearbeit e.V.“, im Folgenden Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden (§ 57 Absatz 1 BGB). Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Zielsetzung des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Kultur und Gesundheit, insbesondere soll die Biografiearbeit gefördert werden.

Insbesondere soll Biografiearbeit als eigenständiger Ansatz qualitativ beschrieben, gefördert und verbreitet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- den Austausch, die Diskussion und die Vernetzung von Menschen, die in ihren beruflichen Kontexten Biografiearbeit nutzen
- Konzeptionierung von Fortbildungen und Ausbildungscurricula unter systemischer Perspektive
- Entwicklung von Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung in Biografiearbeit unter systemischer Perspektive und verwandter Ansätze
- Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- Förderung und Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsinstituten, Fach- und Regionalgruppen
- Initiierung und Durchführung allgemein zugänglicher Fachtagungen
- Foren zum Austausch von Praxiserfahrungen, zur Theoriebildung und zur wissenschaftlichen Forschung
- Förderung der Biografiearbeit auch im Sinne der Verbreitung derselben in der allgemeinen wie in

der Fachöffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vollmitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Ein Vollmitglied muss außerdem die folgenden Voraussetzungen mitbringen:

1. ein Hoch-, Fachhochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung, die in besonderer Weise zur Biografiearbeit befähigt. Ausnahmen regelt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
2. ein Praxis- oder Forschungsfeld in dem sie Biografiearbeit betreibt.

Neben der Vollmitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Bedingungen für die Vollmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen wollen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Vollmitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht von Ihnen nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied wird die Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen vor der Mitgliederversammlung zu äußern. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten sowie Funktionen des Mitglieds, auch die Beitragspflicht.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den

Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den vorläufigen Ausschluss und damit das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- im Wahljahr den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- den/die Kassenprüfer/in zu wählen, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein darf.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall werden den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung die entsprechenden Zugangsdaten übermittelt. Für Wahlen wird ein geschlossener Raum im Internet mit jeweils individuellem Zugang (PIN Code) bereitgestellt. Der Wahlzeitraum beginnt 15 Tage vor der Mitgliederversammlung und endet am Vortag der Versammlung. Ansonsten gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. Weitere Details können vom Vorstand in einer Versammlungsordnung geregelt werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des/r Kassenprüfer/s/in,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl eines/r Kassenprüfer/s/in, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,

- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines teilnehmenden Mitglieds ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen, die von den Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand selbstständig vorgenommen werden. Dies gilt auch für Anpassungen an neue gesetzliche Bestimmungen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- ein/eine Kassenwart/in
- ein/eine Schriftführer/in.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der/die Vorsitzende und seine StellvertreterInnen sind einzelvertretungsberechtigt. Der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in sind nur gemeinsam mit dem/r Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich offenen Rahmens.

§12 Kassenprüfer/in

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „medica mondiale e.V.“, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 LiquidatorInnen

Als LiquidatorInnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25.10.2010 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____

5. _____

2. _____

6. _____

3. _____

7. _____

4. _____

8. _____